



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg · Pf. 10 34 65 · 70029 Stuttgart

Breitband Ortenau GmbH & Co. KG
Hauptstraße 27
77652 Offenburg

Datum:

Name:

E-Mail:

Telefon:

Gemeindekennziffer:

FÖBIS-ID Bewilligung:

Aktenzeichen:

Zuwendungsbescheid

nach der VwV Gigabitmitfinanzierung vom 10. September 2021.

Ausbau der grauen Flecken in der Gemeinde Oberwolfach.

Ihr Antrag vom 29.11.2022, eingegangen am 29.11.2022

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften - ANBest-Gk, Stand 13.06.2019
- Formblatt Anzeige Vorhabensbeginn
- Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit

Auf den bezeichneten Antrag wird im Rahmen der Projektförderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben in Höhe von [REDACTED] als Anteilsfinanzierung mit einem Anteil von 40 von Hundert eine

Z U W E N D U N G

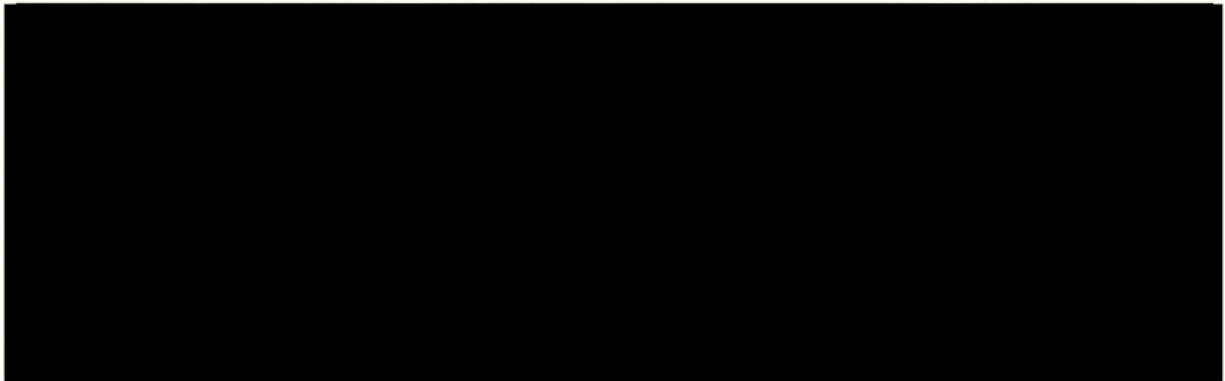


als nicht rückzahlbarer Zuschuss, zweckgebunden für das Vorhaben

Ausbau der grauen Flecken in der Gemeinde Oberwolfach.
gewährt.

Die Mittel stammen aus dem baden-württembergischen Staatshaushalt, den der Landtag von Baden-Württemberg beschlossen hat.

Folgender Kosten- und Finanzierungsplan wurde zugrunde gelegt:



Bewilligungszeitraum:



Mit dem Ende des Bewilligungszeitraumes muss der Bau des Projektes abgenommen worden sein. Kann die bauliche Umsetzung des Projektes nicht mit Ende des Bewilligungszeitraumes abgeschlossen werden, beantragen Sie bitte rechtzeitig eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das geförderte Vorhaben durchgeführt werden muss. Nur die im Bewilligungszeitraum entstehenden zuwendungsfähigen Ausgaben können im Verwendungsnachweis abgerechnet werden.

Die Zuwendung wird kassenmäßig in Jahresraten im Rahmen der nach dem Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel bis [redacted] bereitgestellt. Es bleibt vorbehalten, die Höhe der Jahresraten betragsmäßig festzulegen.

Der vollständige Verwendungsnachweis ist spätestens bis [redacted] bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Bei Einreichung nach diesem Zeitpunkt kann eine Auszahlung nicht mehr erfolgen.

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids. Im Übrigen gelten folgende

Nebenbestimmungen

1. Dokumentationspflicht

Die Förderung ist mit einer Dokumentationspflicht verbunden. Es gelten die GIS-Nebenbestimmungen des Bundes in der jeweils gültigen Fassung.

Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL) veröffentlicht diese Daten und übermittelt sie darüber hinaus einmal jährlich der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas des Bundes.

2. Öffentlichkeitsarbeit

Auf die Breitbandförderung ist in geeigneter Form hinzuweisen (z.B. Pressemitteilungen, Bautafel, Einweihung, Inbetriebnahme). Das Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit ist zu beachten. Der Nachweis ist im Rahmen des Verwendungsnachweises durch eine geeignete Bilddokumentation zu erbringen.

3. Vorhabensbeginn

Der Vorhabensbeginn (Vertragsschluss bzw. Zuschlagserteilung im Auswahlverfahren) ist der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

4. Widerrufs- und Auflagenvorbehalt

Der Zuwendungsgeber behält sich vor, den Bescheid im Falle einer Auszahlungssperre oder aus sonstigen zwingenden Gründen zu widerrufen (Widerrufsvorbehalt nach § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG) oder nachträglich zu ändern.

Zudem behält sich der Zuwendungsgeber vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen (Auflagenvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 LVwVfG).

Die Bewilligung kann unbeschadet weitergehender Regelungen in Nr. 8 ANBest-Gk auch dann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

- die dem Zuwendungsempfänger gewährte Zuwendung nach der Bundesbreitbandrichtlinie ganz oder teilweise entfällt oder zurückgefordert wird,
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z.B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2 ANBest-Gk),
- der Mittelabruf nicht bis zur festgesetzten Frist erfolgt.

Darüber hinaus ist das Land berechtigt, die Zuwendung zurückzuverlangen, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird.

5. Mittelabrufe

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Einreichung des Zwischenzahlungsantrages beim Bund eine Mittelanforderung beim Land entsprechend des Projektfortschrittes zu beantragen.

6. Verwendungsnachweis

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis entsprechend den AN-Best-Gk vorzulegen. Gemäß Nr. 6.1 der ANBest-Gk ist die Verwendung der Zuwendung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraum, spätestens jedoch bis zum 29.09.2025 der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Eine Verlängerung dieser Frist ist nicht möglich.

Abweichend von Nr. 6.2 ANBest-Gk besteht der Verwendungsnachweis aus

- einer Mehrfertigung des an die Bewilligungsbehörde für die Förderung nach der Gigabitrichtlinie des Bundes gerichteten Verwendungsnachweises,
- einem Nachweis der Schlusszahlung des Bundes und
- einem Nachweis der vollständigen Dokumentation der geförderten Breitbandinfrastruktur nach Nr. 7 VwV Gigabitmitfinanzierung.

7. Monitoring

Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht zur jährlichen Meldung von Daten zur Erfüllung der Monitoring-Pflichten nach § 10 NGA-Rahmenregelung. Die Meldung hat jedes Jahr bis spätestens zum 28.02 im Portal www.breitbandausschreibungen.de zu erfolgen.

8. Mitteilungspflicht

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde Änderungen oder die Aufhebung des Zuwendungsbescheids mit dem Aktenzeichen: 832.6/10-22 01BW21291 vom 14.11.2022 nach der Gigabitrichtlinie des Bundes unverzüglich mitzuteilen. Die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-Gk bleiben unberührt.

Hinweise

1. Subventionsbetrug

Alle Angaben des Antrags – einschließlich aller Anlagen – sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes und des § 2 des Gesetzes gegen missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen.

2. Beihilferecht / Open Access

Im Einklang mit § 7 NGA-Rahmenregelung und den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) ist ein offener und diskriminierungsfreier Zugang (Open Access) zu den mithilfe dieser Zuwendung errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten. Der offene Zugang muss sowohl für die geförderte Infrastruktur als auch für jede mit dieser zusammenhängenden, bereits existierenden Infrastruktur gewährleistet werden.

3. Datenschutz

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter:

<https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau Klage erhoben werden.

Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen im Sinne des § 36 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Inhalt

- Nr. 1 Anforderung und Verwendung der Zuwendung
- Nr. 2 Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung
- Nr. 3 Vergabe von Aufträgen
- Nr. 4 Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
- Nr. 5 Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
- Nr. 6 Nachweis der Verwendung
- Nr. 7 Prüfung der Verwendung
- Nr. 8 Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 vom Hundert überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.
- 1.3 Im Regelfall werden die Zuwendungen im Wege des Abrufverfahrens bereitgestellt. In diesen Fällen gelten die Regelungen der BNBest-Abruf. Findet eine Teilnahme am Abrufverfahren nicht statt, werden die Zuwendungen wie folgt bereitgestellt: Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung jedes Teilbetrages muss die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben enthalten. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:
 - 1.3.1 Bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 1.3.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf (Nr. 1.3.2) anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung

jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

- 1.4 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar 20 vom Hundert der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrags, 30 vom Hundert nach baurechtlicher Abnahme des Rohbaus, 40 vom Hundert nach baurechtlicher Schlussabnahme und 10 vom Hundert nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung ist je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Abnahmebescheinigungen beizufügen.
- 1.5 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.
- 1.6 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

- 2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zuwendungszweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z. B. Investitionszulagen) hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung
 - 2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,
 - 2.1.2 bei Fehlbedarfs- und Vollfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag.
- 2.2 Nr. 2.1 gilt (ausgenommen bei Vollfinanzierung und bei wiederkehrender Förderung desselben Zuwendungszwecks) nur, wenn sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 500 Euro ändern.

3. Vergabe von Aufträgen

Soweit auf die Vergabe von Aufträgen die Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) nicht anzuwenden sind, weil die jeweiligen Auftragswerte die Schwellenwerte (§ 106 GWB) nicht erreichen oder nicht überschreiten, sind bei der Vergabe von Aufträgen die nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Zuwendungsempfängers anzuwendenden Vergabegrundsätze zu beachten.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

- 4.1 Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- 5.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält,
- 5.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- 5.3 sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- 5.4 die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht alsbald nach der Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden können,
- 5.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Verwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Verwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Verwendungszweck nicht innerhalb eines Jahres erfüllt, ist auf Verlangen der Bewilligungsbehörde ein Zwischennachweis in Form des Verwendungsnachweises vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.3 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen. Im Sachbericht ist auf die wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises einzugehen. Ferner ist die Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit zu erläutern. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.
- 6.4 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammen hängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
- 6.5 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Verwendungszwecks Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise entsprechend VV Nr. 11 zu § 44 BHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 beizufügen.
Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungs- und Zwischennachweise der Letztempfänger vorzulegen.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen

zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

- 7.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei Zuwendungen des Bundes an ein Land.
- 7.3 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§§ 91, 100 BHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn
 - 8.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 8.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
 - 8.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 8.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Abs. 3 VwVfG mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich zu verzinsen.
- 8.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden; entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (§ 49a Abs. 4 VwVfG). Eine alsbaldige Verwendung der Mittel liegt im Anforderungsverfahren jedenfalls nicht vor, wenn die Mittel nach Ablauf von mehr als sechs Wochen nach Auszahlung für fällige Zahlungen verbraucht werden.

Absender:	
-----------	--

An das

**Ministerium des Inneren, für Digitalisierung
und Kommunen Baden-Württemberg
Referat 73, Digitale Infrastruktur
Postfach 103465
70029 Stuttgart**

Betr.: VwV des IM zur Gigabitmitfinanzierung
- Anzeige Vorhabensbeginn -

Aktenzeichen:	7-8433.5/	
Bewilligung FÖBIS-ID:	200000	
Projektort:		
Datum der Bewilligung:		
Zuwendungsempfänger:		

Bitte vollständig ausfüllen. Ohne diese Angaben ist eine Zuordnung zu den Akten nicht möglich.

Erklärung:

Hiermit zeige ich an, dass mit der bewilligten Maßnahme am

--

(Termin erste Zuschlagserteilung)

begonnen wurde.

Datum:	Unterschrift:

Hinweisblatt Öffentlichkeitsarbeit Breitbandprojekte Land

Stand: 07.12.2022

1. Anwendungsbereich

Mit Erhalt einer Förderung durch das Land ist jeder Zuwendungsempfänger dazu verpflichtet, für jedes Projekt öffentlich auf die konkrete Förderung des Landes hinzuweisen.

Dieses Hinweisblatt gilt für folgende Vorschriften:

- a) VwV Breitbandförderung vom 30. Januar 2019
➔ Landesförderprogramm
- b) VwV Breitbandmitfinanzierung vom 30. Januar 2019
➔ Bundesmitfinanzierung durch das Land („weiße Flecken“)
- c) VwV Gigabitmitfinanzierung
➔ Bundesmitfinanzierung durch das Land („graue Flecken“)
- d) VwV Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) Breitband vom 04.12.2015
➔ alle Projekte gefördert mit KInvFG-Mitteln (erkennbar im Zuwendungsbescheid)

Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst folgende Publikationsarten:

- a) Allgemeine Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (Pressemitteilungen und -einladungen, Newsletter, Veröffentlichungen im Internet und Printmedien oder Präsentationen)
- b) Baustellenschilder
- c) Plakette bzw. Beschilderung für Verteilergebäude

Dieses Hinweisblatt gilt nicht für Projekte gefördert nach VwV Breitbandförderung 2015 und VwV Breitbandmitfinanzierung 2016. Hier reicht es weiterhin, auf die Förderung durch das Land in geeigneter Form hinzuweisen (z. B. Pressemitteilungen, Bauschilder, Einweihung oder Veröffentlichungen im Internet).

2. Konkrete Vorgaben

2. a) Mindestangaben für die allgemeinen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die allgemeinen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen müssen folgende Angaben in gut lesbarer Qualität enthalten:

- Projektgebiet
- Hinweis auf das Breitbandförderprogramm des Landes
- Höhe der Förderung

➔ „Das Projekt X in Gebiet X wurde in Höhe von X Euro aus Mitteln des Landes Baden-Württemberg gefördert.“

- Logo des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen
- Digital.LÄND-Logo

Die Logos sind abrufbar unter:

- Landesförderung:
<https://cloud.landbw.de/index.php/s/xY6HxoCgWARwMjK>
- Bundesmitfinanzierung:
<https://cloud.landbw.de/index.php/s/6LHT6qLyxb2BHg2>

Das Passwort für die Logos erfragen Sie über breitband@im.bwl.de

2. b) Bauschild

Folgende Anforderungen an das Bauschild sind zu beachten:

- a) **Pflicht zum Bauschild:** Baumaßnahme dauert länger als acht Wochen.
- b) **Zeitpunkt:** spätestens ab Baubeginn (Spatenstich) bis Ende der Bauarbeiten.
- c) **Gestaltung:** mit Logo des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen und das digital.LÄND-Logo.
- d) **Größe des Schildes:** DIN A1 bei Fördersummen unter 50.000 Euro und mindestens DIN A0 bei Fördersummen über 50.000 Euro.
- e) **Standort:** gut sichtbar aufgestellt.

2. c) Beschilderung neuer Verteilergebäude

Folgende Anforderungen an die Plakette sind zu beachten:

- a) **Pflicht zur Plakette/Zeitpunkt:** nach Fertigstellung der Verteilergebäude (PoP, Kabelverzweiger o.Ä.).
- b) **Gestaltung:** Vordruck Plakette mit Logo, Link zur Cloud: siehe oben.
- c) **Größe:** mindestens DIN A4 in witterungsbeständiger Ausführung für die Dauer der Zweckbindungsfrist.
- d) **Standort:** gut öffentlich sichtbar angebracht.

3. Zusätzliche Bedingungen mit Blick auf Förderung durch den Bund und Förderung nach KInvFG

Bei Förderungen nach VwV Breitbandmitfinanzierung ist nicht nur auf die Förderung des Bundes, sondern entsprechend den obigen Anforderungen auch auf die Förderung des Landes hinzuweisen.

Bei Förderungen nach VwV Kommunalinvestitionsförderungsgesetz (KInvFG) ist entsprechend des Hinweisblattes KInvFG auf die Förderung nach dem KInvFG durch den

Bund hinzuweisen. Das Hinweisblatt KInvFG ist bei betreffenden Projekten dem Zuwendungsbescheid angefügt.

4. Verantwortlichkeit und Nachweispflicht

Die Zuwendungsempfänger sind für die Erstellung und Anbringung der Bauschilder und Plaketten, insb. die Einhaltung rechtlicher Regelungen, verantwortlich. Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.

Folgende Nachweise hat der Zuwendungsempfänger im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen:

- Screenshot oder PDF-Auszug der allgemeinen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen
- Fotodokumentation der Bauschilder und Plaketten

Die genannten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sind Teil der Auflagen des Bewilligungsbescheides und als solche einzuhalten. Die Bestimmungen sind für die Dauer von sieben Jahren nach Schlusszahlung einzuhalten.

Fehlende Nachweise der Öffentlichkeitsarbeit oder eine mangelhafte Öffentlichkeitsarbeit berechtigen zum Widerruf der Zuwendung.